

lähmend sich äußern werde. Abgesehen davon, daß nach der §. 7. des Gesetzentwurfes das Braugewerbe unsers Vaterlandes auch nach Aufhebung der Bannrechte keinesweges in die Kategorie der ganz freien Gewerbe zurückfallen, sondern immer an Conzessionen gebunden sein soll, so ist es in den größern Städten des Landes, ich spreche hier namentlich von der Residenz, schon längst dahin gekommen, daß Niemand von der Brauberechtigung persönlich mehr Gebrauch macht, indem der Braubar in einigen größern Brauereien ausgeübt und dadurch die Erzeugung eines bessern Produkts ermöglicht wird. Ich glaube, daß diesem Beispiele der größern Städte mit der Zeit nothgedrungen auch die kleineren folgen werden, und bin überzeugt, daß dann die Lösung der Entschädigungsfrage sich unendlich erleichtern wird. Ich theile daher ganz die Ansicht der Staatsregierung, daß man den Gang dieser Sache dem Laufe der Zeit und dem wohlverstandnen Interesse der Betheiligten überlassen möge. Endlich aber halte ich auch den Vorschlag unserer Deputation noch aus politischen Gründen nicht für empfehlenswerth. Es ist gestern schon von Seiten der Königl. Commissarien vielfältig an die großen Schwierigkeiten erinnert worden, die sich der Ausführung der Entschädigung bei Aufhebung der Bannrechte, die jetzt noch auf dem vaterländischen Braubar haften, entgegenstellen, und daß es eben deshalb zweifelhaft sei, ob die von der Kammer gewünschte anderweite Vorlegung des Gesetzes auf diesem Landtage noch möglich sein werde. Ein Theil dieser Schwierigkeiten, ja vielleicht der größere Theil derselben wird schwinden, wenn wir vor der Hand die Entschädigungsfrage bei §. 2. unter a. auf sich beruhen und es bei der einstweiligen Bestimmung des Gesetzes bewenden lassen. Wer daher die Wohlthaten, die wir durch das vorliegende Gesetz unserm Vaterlande zu verschaffen hoffen, nicht noch auf längere Zeit verschoben und den vorliegenden hochwichtigen Gegenstand noch im Laufe dieses Landtags zur Endschaft gebracht zu sehen wünscht, und das, meine Herren, wünschen wir wohl Alle, der muß schon aus diesem Grunde für den Gesetzentwurf und gegen das Gutachten unserer Deputation sich erklären, wie ich dies meinerseits hiermit feierlichst gethan haben will.

Königl. Commissair D. Merbach: Ich hatte zwar um das Wort gebeten, aber Herr Bürgermeister Hübler hat Alles das schon erschöpft, was ich der verehrten Kammer vorlegen wollte.

Secr. Harß: Unter denjenigen Stimmen, die sich bereits gegen den Antrag der Deputation, nach welchem das in der §. 2. unter a. erwähnte Recht abgelöst werden sollte, erklärten, habe auch ich mich befunden. Ich glaube in der That, daß die gegen diesen Antrag der Deputation sprechenden Gründe so wichtig sind, daß es mindestens eine Härte, wohl eine Ungerechtigkeit genannt werden könnte, wenn die Kammer dieser Ansicht beitreten wollte. Der Gründe, welche die Deputation für ihre Ansicht aufstellt, sind drei. Sie sagt, es vereinige zuerst das hier in Frage stehende Recht sich nicht mit dem Geiste der Städteordnung. Ich muß aber gestehen, daß ich, obwohl ich die Städteordnung ziemlich genau kenne, nicht weiß, durch

welche Paragraphen und Vorschriften dieses Gesetzes ein solches Argument gerechtfertigt werden soll. Sollte der Geist der Städteordnung wirklich dahin gehen, wohlworbene Rechte gegen eine mit dem Werthe in keinem Verhältniß stehende Entschädigung aufzuheben, dann würde ich in der That einen solchen Geist sehr bedauern. Der zweite Grund der Deputation ist der, es werde nach den jetzigen Verhältnissen bei Betreibung des städtischen Braubar weder Einheit noch Betriebsamkeit möglich werden. Da hoffe ich, daß die Erfahrung dem widerspricht, und daß viele Städte das Gegentheil beweisen. Wie schwer es auch häufig sein möge, die verschiedenen Besitzer brauberechtigter Häuser zu gemeinsamen Maßregeln zu bewegen, so haben doch die Braucommunen in der Mehrzahl der Städte bereits eingesehen, daß die Erhaltung ihrer Gerechtsame nur möglich werde, wenn sie zu gemeinsamen Einrichtungen sich vereinigen. In vielen Städten und auch in der, welcher ich angehöre, bestehen bereits dergleichen Einrichtungen; es sind hier Communbrauhäuser und Communmalzhäuser zu finden; es darf Niemand Getreide, Malz und Hopfen allein einkaufen, es wird vielmehr dieses Alles im Ganzen angeschafft, und dergleichen mehr. Ob man nun bei solchen Einrichtungen sagen könne, daß Einheit und Betriebsamkeit nicht da, ja unmöglich sei, das muß ich freilich bezweifeln. Der 3. Grund der Deputation besteht endlich darin, daß die Fortdauer der jetzigen Einrichtung eine Unbilligkeit gegen die zum Bierbrauen nicht berechtigten Bürger involvire. Wenn wir Unbilligkeit gegen Unbilligkeit halten, so würde die eine, welche die Deputation vorschlägt, noch weit größer sein, als die, welche man in der Fortdauer des jetzigen Verhältnisses sucht. Allein eine solche ist gar nicht da; die Berechtigten haben alle zu Betreibung ihres Gewerbes nöthigen Einrichtungen machen müssen, ihnen würde also nicht nur der Gewinn verloren, sondern sie würden auch das, was sie auf die Einrichtung ihres Gewerbes mit so großen Kosten haben verwenden müssen, einbüßen. Diesen Aufwand hat bisher kein anderer Stadtbewohner gehabt, eben so wenig geht ihm ein Gewinn verloren, auf den er jemals rechnen konnte, und so sehe ich hier keine Unbilligkeit. Wollten wir aber auf den Deputations-Vorschlag eingehn, so unterliegt es keinem Zweifel, daß wir einen großen Theil Derjenigen, die jetzt das Braugewerbe in den Städten exerziren, rein ruiniren würden. In der Stadt wenigstens, welcher ich angehöre, ist das Braugewerbe noch eines von denjenigen, welche in Aufnahme sind. Es giebt Familien, die davon fast ausschließlich leben. Nimmt man ihnen ihr Recht, so nimmt man ihnen die Mittel, sich redlich zu nähren. Wollten wir ferner die gegenwärtigen Braugerechtsame aufheben, so würde das städtische Abgabeverhältniß gänzlich verrückt werden, und wie das ausgeglichen werden sollte, ist mir wenigstens ein Räthsel. Was würde demnächst der Erfolg sein, wenn wir dem Deputations-Vorschlag folgten? Er würde der sein, den ich schon früher bezeichnete. Während jetzt in Sachsen Tausende von Familien von dem Braugewerbe einen mäßigen Gewinn haben, wird es in wenigen Jahrzehnden in die Hände einiger Wenigen kom-